

**Promotionsordnung
des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 16.April 2012**

Aufgrund des § 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (Hochschulfreiheitsgesetz – HFG) (GV.NRW. S.474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotionsziel
- § 2 Promotionsformen und Promotionsrahmen
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 5 Betreuung der Promotion
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 8 Dissertation
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Disputation
- § 11 Bewertung der Disputation
- § 12 Bildung des Gesamtprädikats
- § 13 Vollziehung der Promotion
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Promotionsurkunde
- § 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit Fächern außerhalb des Fachbereichs oder mit einer Partneruniversität
- § 19 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Anhang A
Anhang B
Anhang C

§ 1 Promotionsziel

- (1) Mit der Promotion bietet der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern im Rahmen eines in der Regel dreijährigen, strukturierten und intensiv betreuten Studienprogramms die Möglichkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit in einem Spezialgebiet ihres Faches. Durch die Promotion soll die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen.
- (2) Diese Befähigung wird durch das erfolgreiche Absolvieren der Promotionsprüfung gezeigt. Die Promotionsprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und ihrer mündlichen Verteidigung (Disputation). Durch die Promotionsprüfung soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass sie/er
 1. ein systematisches Verständnis des Fachgebiets und der für dieses relevanten Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat;
 2. durch ihre/seine Forschung, die internationalen Standards entspricht, die Grenzen des Wissens erweitert hat;
 3. einen umfangreichen, i. d. R. mehrjährigen Forschungsprozess mit wissenschaftlicher Integrität konzipieren und verwirklichen kann;
 4. befähigt ist zu kritischer Analyse wissenschaftlicher Probleme sowie zu innovativer Problemlösung;
 5. in der Lage ist, mit der wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen über das eigene Spezialfeld zu kommunizieren.
- (3) In Würdigung dieser Leistung wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften auf der Grundlage eines Promotionsverfahrens der Grad eines *Doctor philosophiae* (Dr. phil.) verliehen.
- (4) Als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste kann der Fachbereich den akademischen Grad „Doktor der Philosophie ehrenhalber“ (Dr. phil. h.c.) verleihen.

§ 2 Promotionsformen und Promotionsrahmen

- (1) Die Promotion kann in folgenden Formen erfolgen
 1. als Individualpromotion
 2. im Rahmen einer im Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften angesiedelten Graduate School bzw. eines Graduiertenkollegs oder
 3. im Rahmen von Vereinbarungen des Promotionsausschusses mit Institutionen (Fachbereichen, Fakultäten, Graduate Schools, Forschungseinrichtungen u. ä.), die außerhalb des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften oder der Westfälischen Wilhelms-Universität angesiedelt sind (s. § 18). Sofern die Promotion in einer Graduate School oder einem Graduiertenkolleg erfolgt, kann eine für diese Graduate School/dieses Graduiertenkolleg getroffene Ordnung ergänzende Regelungen zur Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften treffen.
- (2) Die Promotion erfolgt in *einem* Fach und besteht aus
 1. einem Promotionsstudium. Dieses umfasst die Anfertigung einer schriftlichen Abhandlung gemäß § 8 (Dissertation) sowie aus einem strukturierten und individuell betreuten begleitenden wissenschaftlichen Studienprogramm (s. Anhang A) und
 2. einer Promotionsprüfung gemäß § 10 (Disputation)
- (3) Die Promotionszeit beträgt in der Regel drei Jahre. Einzelheiten werden in der Betreuungszusage geregelt (s. § 6 Abs. 4, Anhang C).

- (4) Promotionsfächer sind die im Fachbereich vertretenen Fächer: Erziehungswissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Politikwissenschaft und Soziologie. In begründeten Fällen kann die Zulassung zu einer interdisziplinären Promotion mit anderen an der Westfälischen Wilhelms Universität vertretenen Fächern beim Promotionsausschuss (s. § 3) beantragt werden.
- (5) Das begleitende wissenschaftliche Studienprogramm erfolgt in dem Fach, in dem auch die Promotionsprüfung abgelegt wird. Einzelheiten werden in der Betreuungsvereinbarung geregelt (s. § 6 Abs. 4).

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Für die Organisation der Promotion und die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften einen Promotionsausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Gruppen im Sinne von § 11 Abs. 1 HG NRW des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt, wobei jedes Fach vertreten sein sollte, die Erziehungswissenschaft nach Möglichkeit mit zwei Mitgliedern. Aus den beiden Wahlkreisen (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften) im Sinne von § 8 Satz 1 b) und c) der Wahlordnung für die Fachbereichsräte der Westfälischen Wilhelms-Universität wird jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der promovierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Promotionsstudierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften wählt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Absatz 1. Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Promotionsausschuss angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die/den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung eingehalten werden. Er beauftragt die jeweiligen Betreuerinnen und Betreuer (gem. § 5) mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Promotion. Er gibt Anregungen zur Reform der Promotionsordnung. Dem Ausschuss obliegt die Bearbeitung von Widersprüchen.
- (4) Bei Entscheidungen bezüglich der Bewertung von Promotionsleistungen haben nur die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und habilitierte Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Stimmrecht. Die übrigen Mitglieder wirken in diesen Angelegenheiten nur beratend mit.
- (5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder und zwei beratende Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der

Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bzw. deren ständigen Vertreterin/dessen ständigen Vertreter übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (8) Geschäftsstelle des Promotionsausschusses ist das Dekanat des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften.

§ 4 Zulassung zum Promotionsstudium

- (1) Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt durch Einschreibung in das Promotionsstudium. Das Promotionsfach entspricht in der Regel dem bzw. einem Fach des der Promotion vorausgehenden Abschlusses, doch kann in begründeten Fällen auch ein anderes benachbartes Fach gewählt werden (s. § 4 Abs. 4).
- (2) Die Einschreibung setzt den Nachweis eines der folgenden Abschlüsse voraus:
 - 1. Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als ‚Bachelor‘ verliehen wird (s. § 67 Abs. 4a HG);
 - 2. Abschluss nach einem einschlägigen, in der Regel mit mindestens 1,50 abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach (s. § 67 Abs. 4b HG). Diese können vor Aufnahme des Promotionsstudiums oder studienbegleitend durchgeführt werden. Im Einzelnen wird dies von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf Vorschlag der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers oder der Gruppe der Betreuenden im Rahmen der Betreuungsvereinbarung (s. § 6 Abs. 4) geregelt;
 - 3. Abschluss in einem einschlägigen Masterstudiengang nach einer Studiendauer von mindestens zwei und höchstens vier Semestern, dem ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgeht (s. § 61 Abs. 2 Satz 2 HG).

Die Abschlüsse gemäß 1. und 3. müssen mit mindestens 2,50 bewertet sein. Über begründete Ausnahmen entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit der/dem vorgeschlagenen Erstbetreuenden.

- (3) Einschlägige Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Abschlüssen nach Absatz 2 gleichwertig sind.
- (4) Einschlägig ist ein Abschluss, der fachlich dem gewählten Promotionsfach entspricht. In Ausnahmefällen kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses auch einen Abschluss in einem anderen Fach als einschlägig anerkennen, wenn die Betreuerin/der Betreuer bzw. die Gruppe der Betreuenden die fachliche und persönliche Eignung der Promovendin/des Promovenden für das Promotionsfach bestätigt. Die/der Vorsitzende kann im Benehmen mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer die Anerkennung mit der Auflage verbinden, während des Promotionsstudiums angemessene zusätzliche Studienleistungen im Promotionsfach zum Ausgleich fachlicher Defizite zu erbringen.
- (5) Die Bewerberin/der Bewerber muss die im Anhang A im Einzelnen geregelten Fremdsprachenkenntnisse nachweisen. In Ausnahmefällen kann die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer oder die Gruppe der Betreuenden gestatten, dass
 - 1. fehlende Sprachkenntnisse während des Studienprogramms nachgeholt werden können,
 - 2. die Kenntnis einer in Anhang A geforderten Fremdsprache durch die Kenntnis einer anderen Fremdsprache ersetzt wird oder

3. auf den Nachweis der Kenntnis einer der geforderten Fremdsprachen verzichtet wird.
- (6) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung, in der durch die Erstbetreuerin/den Erstbetreuer oder die Gruppe der Betreuenden oder durch die ausbildende Institution (Graduate School, Graduiertenkolleg u. ä.)
 1. Die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer und ggf. bereits die anderen Mitglieder der Gruppe der Betreuenden benannt werden,
 2. die Eignung der Promovendin/des Promovenden bestätigt wird,
 3. die Betreuung im Rahmen eines begleitenden, strukturierten wissenschaftlichen Studienprogramms sowie eventuelle zusätzliche Qualifikationsmaßnahmen (s. Abs. 2 Nr. 2) geregelt und verbindlich zwischen der Promovendin/dem Promovenden und der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer oder der Gruppe der Betreuenden vereinbart werden.
- (7) Über das Vorliegen der Voraussetzungen stellt die zuständige Erstbetreuerin/der zuständige Erstbetreuer der Bewerberin/dem Bewerber eine Bescheinigung zur Vorlage beim Studierendensekretariat aus.
- (8) Eine Ablehnung der Bewerbung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Studienleistungen

- (1) Das in der Regel sechssemestrige Promotionsstudium (s. § 2 Abs. 3) umfasst:
 1. eine Dissertation (s. § 8)
 2. ein begleitendes, fachspezifisches Studienprogramm gemäß Anhang A oder im Rahmen einer Graduate School
 3. eine Disputation (s. § 10).
- (2) Auf das Promotionsstudium können an einer in- oder ausländischen Hochschule im Promotionsfach erbrachte Studienleistungen oder an einer Hochschule oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit erbrachte einschlägige Leistungen bis zum vollen Umfang des Promotionsstudiums angerechnet werden.
- (3) Eine Anrechnung im vollen Umfang des Promotionsstudiums ist nur möglich, wenn eine Dozentin/ein Dozent der Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität als Betreuerin/Betreuer fungiert.
- (4) Die Anrechnung erfolgt auf der Grundlage einer Stellungnahme der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers.
- (5) Die Promovendin/der Promovend muss während der Durchführung der Promotionsprüfung (s. § 7) sowie ggf. zur Erbringung von Studienleistungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sein.

§ 6 Betreuung der Promotion

- (1) Die Promovendin/der Promovend wird durch eine jeweils individuelle Gruppe von Betreuerinnen/Betreuern begleitet, die mindestens aus zwei, höchstens aber drei Mitgliedern besteht. Die Betreuerinnen/Betreuer müssen zur Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gehören, habilitiert sein oder über eine gleichwertige, in einem darauf gerichteten Verfahren festgestellte Qualifikation verfügen. Auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie auf gesonderten Antrag Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren können Betreuerinnen/Betreuer sein. Mindestens eine Betreuerin/ein Betreuer soll aus den Reihen der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern kommen. Die Betreuung wird grundsätzlich

durch eine Gruppe von Betreuerinnen/Betreuern geleistet. Die Gruppe der Betreuenden besteht im Einzelnen mindestens

- aus einer Erstbetreuerin/einem Erstbetreuer, die/der in der Regel hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität das jeweilige Promotionsfach vertritt; im Falle einer Wegberufung nach Beginn des Betreuungsverhältnisses kann sie/er die Promotion im Rahmen der dieser Promotionsordnung zu Ende führen.
 - aus einer Zweitbetreuerin/einem Zweitbetreuer, die/der auch ein anderes der in § 2 Absatz 4 aufgeführten Fächer vertreten sowie einer anderen Fakultät/einem anderen Fachbereich oder einer anderen in- oder ausländischen Universität angehören kann. Die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer kann nachträglich benannt werden, jedoch nicht später als im zweiten Studienjahr.
- (2) Die Promovendin/der Promovend kann Vorschläge für die Zusammensetzung der Gruppe von Betreuenden unterbreiten. Eine Pflicht zur Betreuungsübernahme besteht jedoch nicht.
- (3) Aufgabe der Gruppe von Betreuerinnen/Betreuern ist eine an den individuellen Stärken und Entwicklungsbedürfnissen der Promovendin/des Promovenden orientierte Erstellung eines strukturierten Studienplanes sowie Beratung und wissenschaftliche Betreuung auf der Grundlage einer kontinuierlichen Überprüfung und Bewertung des Studien- und Promotionsfortschritts.
- (4) Zwischen der Promovendin/dem Promovenden und der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer oder der Gruppe der Betreuenden wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung (s. Anhang C) abgeschlossen. In dieser Betreuungsvereinbarung werden
1. die Pläne und Ziele der Promovendin/des Promovenden,
 2. die aus der Sicht der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers oder der Gruppe der Betreuenden zu erwerbenden weiteren Qualifizierungen der Promovendin/des Promovenden (s. Anhang A),
 3. das individuelle Studienprogramm (s. Anhang A),
 4. der Arbeits- und Zeitplan,
 5. die Aufgaben und Verpflichtungen der Betreuerinnen/Betreuer
- festgehalten. Sollte der Ablauf der Arbeiten eine Änderung der ursprünglichen Planung erforderlich machen, muss die Betreuungsvereinbarung angepasst werden. Die Vereinbarung kann einseitig gekündigt werden, wenn eine sinnvolle Weiterführung nicht mehr möglich erscheint. Zuvor muss jedoch eine Vermittlerin/ein Vermittler angerufen werden (z. B. die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder der Vorstand einer Graduiertenschule).
- (5) Der Promotionsausschuss kann, falls beide Seiten übereinstimmend und schwerwiegend gegen die Betreuungsvereinbarung verstoßen, diese auflösen und das Verfahren beenden.
- (6) Weitergehendes zu Struktur und Inhalt des Promotionsstudiums wird bei der Individualpromotion jeweils im Einzelfall, bei Graduate Schools oder Graduiertenkollegien durch eigene Ordnungen geregelt.

§ 7 Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Die Promovendin/Der Promovend reicht beim zuständigen Prüfungsamt einen in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ein. Der Antrag muss das Thema der Dissertation, die Betreuerinnen/Betreuer sowie das Prüfungsfach benennen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein studien- bzw. berufsbezogener Lebenslauf
2. ein Nachweis über die im Rahmen des Promotionsstudiums ordnungsgemäß erbrachten Studienleistungen (s. § 5 und Anhang A) oder die vollständige Anrechnung gemäß § 5
3. ein Nachweis über die ggf. nachzuholenden Sprachkenntnisse (s. § 4 Abs. 5 und Anhang A)
4. die Dissertation in zwei gedruckten Exemplaren im Falle einer publikationsbasierten Dissertation
 - a. alle Teile der Dissertation in zwei gedruckten Exemplaren
 - b. eine Bestätigung der Gruppe der Betreuenden, dass alle Teile der Dissertation im Sinne der Betreuungsvereinbarung in publizierter oder publizierbarer Form vorliegen (fachspezifische Regelungen s. Anhang B)
 - c. bei Ko-Autorschaft eine Abgrenzung des Eigenanteils
5. ein gängiger Datenträger mit dem in einem gängigen Datenformat gespeicherten Text der Dissertation sowie eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers über ihr/sein Einverständnis
 - mit einem Abgleich der Dissertation mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen sowie
 - mit einer zu diesem Zweck vorzunehmenden Speicherung der Dissertation in einer Datenbank
6. ggf. ein Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen
7. eine schriftliche Erklärung, dass die Promovendin/der Promovend die Dissertation selbständig verfasst, alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel angegeben und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegt hat.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine der in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

(4) Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden, über den der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Gruppe der Betreuenden entscheidet. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Nach Beseitigung der Mängel kann die Promovendin/der Promovend den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung erneut stellen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 8 Dissertation

- (1) Kern der Promotion ist die eigene, selbstständige und originäre Forschungsleistung, die zum Erkenntnisfortschritt im jeweiligen Fach beiträgt.
- (2) Das Thema der Dissertation muss aus einem Gebiet der Erziehungswissenschaft oder der Sozialwissenschaften stammen. Es soll von der Promovendin/dem Promovenden im Einvernehmen mit ihren/seinen Betreuerinnen/Betreuern gewählt werden.
- (3) Die Dissertation besteht in der Regel aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung. In den in Anhang B genannten Fällen und unter den dort aufgeführten Voraussetzungen ist mit Zustimmung der Betreuerinnen/Betreuer auch eine publikationsbasierte Dissertationsleistung zulässig.
- (4) Die Dissertation darf noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen sein. Im Falle einer publikationsbasierten Dissertation gemäß Absatz 3 können

Abhandlungen mit mehreren Autorinnen/Autoren Teil der Dissertation mehrerer Promovendinnen/Promovenden sein.

- (5) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

- (1) Für die eingereichte Dissertation bestimmt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei Gutachterinnen/Gutachter, deren Qualifikation den Anforderungen an Betreuerinnen/Betreuer gemäß § 6 Absatz 1 entsprechen muss. Wenigstens einer von ihnen muss hauptamtlicher Vertreter des Promotionsfaches an der Westfälischen Wilhelms-Universität sein. Das Erstgutachten erstellt in der Regel die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer. Das Zweitgutachten wird in der Regel von der Zweitbetreuerin/dem Zweitbetreuer erstellt. Ist bis zum zweiten Studienjahr keine Zweitbetreuerin/kein Zweitbetreuer benannt worden, bestimmt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter. Eine der Gutachterinnen/Einer der Gutachter kann eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer einer anderen Hochschule sein. Bei interdisziplinär angelegten Arbeiten (gem. § 2 Abs. 4) kann das Zweitgutachten bei gesonderter Begründung auch von einer Vertreterin/einem Vertreter eines nicht in § 2 Absatz 4 genannten Faches angefertigt werden.
- (2) In Sonderfällen kann eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter hinzugezogen werden, die/der in der Regel das Promotionsfach vertritt und auch Mitglied einer anderen Universität sein kann.
- (3) Die Gutachterinnen/Gutachter berichten dem Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Dissertation in schriftlichen Gutachten über die Dissertation. Sie beantragen unter Angabe von Gründen ihre Annahme oder Ablehnung. Zugleich schlagen sie ein Prädikat vor. Dabei gilt folgende Bewertung:
- summa cum laude = mit Auszeichnung
 - magna cum laude = sehr gut (1)
 - cum laude = gut (2)
 - rite = bestanden (3)
 - insufficenter = ungenügend (4)
- (4) Das Prüfungsamt stellt auf der Grundlage der Gutachten die Bewertung der Dissertation mit einer der Noten gemäß § 9 Abs. 3 fest. Dabei wird das arithmetische Mittel aus den Gutachterprädikaten gebildet. Bei Nachkommawerten bis ,5‘ wird das Gesamtprädikat abgerundet, bei Nachkommawerten ab ,6‘ aufgerundet. Das Prädikat ,summa cum laude‘ kann nur vergeben werden, wenn alle Gutachterprädikate ,summa cum laude‘ lauten. Bewertet eines der Gutachten nicht mit ,summa cum laude‘, kann das Gesamtprädikat nicht besser als 1,0 (magna cum laude) betragen. Unterscheiden sich die Prädikate um mehr als eine Note, kann der Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin/einen dritten Gutachter hinzuziehen (s. Abs. 2). Das dritte Gutachten wird gemäß dem arithmetischen Mittel in die Bewertung einbezogen.
- (5) Die Gutachterinnen/Gutachter können der Promovendin/dem Promovenden die Auflage machen, die Dissertation vor der Veröffentlichung in bestimmter Weise zu überarbeiten.
- (6) Die Dissertation wird mit den Gutachten für eine Frist von drei Wochen zur Einsichtnahme für alle Mitglieder des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften sowie eventuell kooptierter Fächer ausgelegt. Alle Prüfungsberechtigten sind innerhalb der Auslagefrist zur Abgabe einer Stellungnahme befugt. Stellungnahmen sind innerhalb der Auslagefrist anzumelden. Sie müssen bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslagefrist eingereicht werden.
- (7) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn beide Gutachterinnen/Gutachter die Ablehnung vorschlagen. Sie ist angenommen, wenn beide Gutachterinnen/Gutachter ihre Annahme vor-

schlagen und keine andere Prüfungsberechtigte/kein anderer Prüfungsberechtigter die Ablehnung empfohlen hat.

- (8) Wird in einem der Gutachten oder in der begründeten Stellungnahme einer/eines weiteren Prüfungsberechtigten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein drittes Gutachten (s. Abs. 2) einholen. Empfiehlt die Mehrheit der eingeholten Gutachten die Ablehnung, ist die Dissertation abgelehnt. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Gruppe der Betreuenden bzw. dem Vorstand der ausbildenden Institution (Graduate School, Graduiertenkolleg).
- (9) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist dies der Promovendin/dem Promovenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen. § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Mit der Ablehnung der Dissertation ist die Promotionsprüfung nicht bestanden. Sie ist damit beendet.
- (10) Die Promovendin/der Promovend hat einmal die Möglichkeit, innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des Bescheids über die Ablehnung der Dissertation, die überarbeitete Dissertation erneut einzureichen. Versäumt die Promovendin/der Promovend die Frist oder wird im Rahmen des Wiederholungsversuchs die Dissertation erneut abgelehnt, ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung, auch mit einer zu einem anderen Thema verfassten Dissertation, ist nicht möglich.
- (11) Die Original Exemplare der Dissertation werden den Absolventen nach bestandener mündlicher Prüfung vom Prüfungsamt ausgehändigt.

§ 10 Disputation

- (1) Die Zulassung zur Disputation setzt voraus, dass die Dissertation der Bewerberin/des Bewerbers angenommen ist.
- (2) Die Prüfung erfolgt im Fach der Promotion in Form eines wissenschaftlichen Fachgesprächs (Disputation) von 90 Minuten Dauer. Sie findet in der Regel frühestens einen Monat und spätestens sechs Monate nach der Beendigung der Auslagefrist statt.
- (3) Die Bewerberin/Der Bewerber vereinbart mit den Prüferinnen/Prüfern Ort und Termin für die Disputation und meldet dies dem Prüfungsamt. Dieses lädt Prüferinnen/Prüfer und die Bewerberin/den Bewerber zur Disputation ein. Der Disputationstermin wird hochschulöffentlich mindestens sieben Tage vor der Disputation bekannt gegeben. Die Disputation ist fachbereichsöffentlich.
- (4) Die Disputation kann als Video-Konferenz durchgeführt werden, sofern alle von der Promotionsordnung für eine ordnungsgemäße Durchführung festgelegten Anforderungen erfüllt werden und die Promovendin/der Promovend sowie die beteiligten Prüferinnen/Prüfer schriftlich ihr Einverständnis erklären. Die Durchführung der Disputation als Video-Konferenz ist im Rahmen der Festlegung des Termins für die Disputation zur Kenntnis zu geben und muss im Protokoll eigens vermerkt werden.
- (5) Als Prüferinnen/Prüfer bzw. Prüfungskommission fungieren die Betreuerinnen/Betreuer und alle Gutachterinnen/Gutachter. Die Erstbetreuerin/Der Erstbetreuer ist in der Regel Vorsitzende/Vorsitzender der Kommission. Es wird ein Protokoll angefertigt.
- (6) Es müssen mindestens zwei Prüferinnen/Prüfer anwesend sein. Auf Antrag der Betreuerinnen/Betreuer und mit Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten kann der Promotionsausschuss weitere Prüferinnen/Prüfer bestellen.
- (7) Die Promovendin/Der Promovend stellt in der Disputation zunächst in einem Vortrag die Thesen ihrer/seiner Dissertation vor. In der anschließenden Diskussion soll sie/er die Befähigung nachweisen, die in der Dissertation bearbeitete Fragestellung im Rahmen umfassender Perspektiven des entsprechenden Faches zu diskutieren sowie die eigenen Forschungskontexte auch im übergreifenden interdisziplinären Zusammenhang zu reflektie-

ren. Wissenschaftliche Anschlussprojekte und Berufsperspektiven können ebenfalls Gegenstand der Disputation sein.

- (8) Die Fragen der Prüferinnen/Prüfer sind bevorzugt zu berücksichtigen. Grundsätzlich haben jedoch alle Anwesenden das Recht, Fragen zu stellen, sofern diese mit dem von der Promovendin/dem Promovenden vertretenen Fach in Verbindung stehen.

§ 11 Bewertung der Disputation

- (1) Nach der Prüfung legt die Kommission die Note für die Disputation fest. Jedes Mitglied der Prüfungskommission gibt hierzu eine Bewertung mit einer der Noten gemäß § 9 Abs. 3 ab. Die Note der Disputation errechnet sich als arithmetisches Mittel der Bewertungen gemäß Satz 2. Dabei gilt die in § 9 Abs. 3 aufgeführte Bewertungsskala. Bei Nachkommawerten bis ,5‘ wird das Gesamtprädikat abgerundet, bei Nachkommawerten ab ,6‘ aufgerundet. Das Prädikat ,summa cum laude‘ darf bei zwei Prüfern nur im Falle übereinstimmender Voten, bei drei oder mehr Prüfern nur dann vergeben werden, wenn es nicht mehr als ein abweichendes Votum gibt, das dann jedoch nicht schlechter als ,magna cum laude‘ lauten darf.
- (2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note schlechter als rite (3,0) lautet. Die Prüfung ist ebenfalls nicht bestanden, wenn die Promovendin/der Promovend schuldhaft den Termin der mündlichen Prüfung versäumt oder nach Beginn der mündlichen Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt sind von der Promovendin/dem Promovenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über das Nichtbestehen trifft die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses. § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (3) Das Ergebnis wird der Promovendin/dem Promovenden unmittelbar im Anschluss an die Disputation mitgeteilt.
- (4) Die Erstbetreuerin/Der Erstbetreuer händigt dem Prüfungsamt das Protokoll der Prüfung aus.
- (5) Hat die Promovendin/der Promovend die mündliche Prüfung bestanden, so wird ihr/ihm vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, dass die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen ist.
- (6) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann nur ein Mal binnen achtzehn Monaten wiederholt werden, frühestens vierzehn Tage nach dem Nichtbestehen des ersten Versuchs.
- (7) Hat die Promovendin/der Promovend die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist die Promotionsprüfung nicht bestanden. Hierüber erteilt das Prüfungsamt ihr/ihm hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft über die Wiederholbarkeit der mündlichen Prüfung und die hierfür einzuhaltende Frist gibt. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Versäumt die Promovendin/der Promovend die Frist, verzichtet sie/er auf die Wiederholung oder besteht sie/er wiederum nicht, so ist die Promotion gescheitert.

§ 12 Bildung des Gesamtprädikates

- (1) Aus den Prädikaten für die Dissertation und die mündliche Prüfung bildet das Prüfungsamt das Gesamtprädikat nach der in § 9 Abs. 3 aufgeführten Bewertungsskala.
- (2) Das Prädikat der Dissertation wird doppelt gewichtet, das Prädikat der mündlichen Prüfung einfach. Die Gesamtnote wird bei Nachkommawerten bis ,5‘ abgerundet, bei Nachkommawerten ab ,6‘ aufgerundet.

- (3) Das Prädikat ‚summa cum laude‘ kann nur vergeben werden, wenn beide Teilleistungen mit ‚summa cum laude‘ bewertet wurden.

§ 13 Vollziehung der Promotion

- (1) Mit dem Bestehen der Promotionsprüfung ist die Promotion abgeschlossen. Das, Prüfungsamt stellt der Bewerberin/dem Bewerber ein Zeugnis über die erfolgreich erbrachten Promotionsleistungen aus. Diese enthält den Titel der Dissertation, die Note der Dissertation gemäß § 9, die mathematisch gerundet ohne Nachkommastellen ausgewiesen wird, die Note der Disputation gemäß § 11 und die Gesamtnote gemäß § 12. Mit Erhalt verpflichtet sich die Bewerberin/der Bewerber, dass sie/er jederzeit bestrebt sein will, den ihr/ihm verliehenen Doktorgrad vor jedem Makel zu bewahren, sich in ihrer/seiner wissenschaftlichen Arbeit dieses Titels würdig zu erweisen und jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen die wissenschaftliche Wahrheit zu suchen und zu bekennen.
- (2) Ist die Dissertation noch nicht veröffentlicht, dann berechtigt das Zeugnis noch nicht zur Führung des Dokortitels.
- (3) Ist die Dissertation bereits gemäß § 14 veröffentlicht, wird auch die Promotionsurkunde gemäß § 15 ausgestellt; damit ist die Bewerberin/der Bewerber berechtigt, den Dokortitel zu führen.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Eine monographische Dissertation darf erst veröffentlicht werden, wenn die Erstgutachterin/der Erstgutachter sie für druckreif erklärt hat und etwaige Auflagen gemäß § 9 Abs. 5 erfüllt sind.
- (2) Bei einer publikationsbasierten Dissertation (s. § 8 Abs. 3 und Anhang B) kann die Publikation in Teilen und bereits während der Promotionsphase erfolgen. Die Publikation gilt als abgeschlossen, wenn die Gruppe der Betreuenden bestätigt, dass alle Teile mit vorausgegangener Zustimmung der Betreuerinnen/Betreuer veröffentlicht wurden.
- (3) Auf Antrag der Promovenden/des Promovenden kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses gestatten, die Dissertation in einer anderen als den in § 8 Absatz 5 genannten Sprachen zu veröffentlichen.
- (4) Die Publikation der Dissertation soll in der Regel innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Prüfung in gedruckter, vervielfältigter oder elektronischer Form abgeschlossen sein.
- (5) Wird eine monographische Dissertation gedruckt, so muss sie eine Mindestauflage von 100 Exemplaren haben und über den Buchhandel erhältlich sein. Sie muss auf der Rückseite des Titelblattes als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. Von gedruckten Dissertationen muss die Promovenden/der Promovend fünf Pflichtexemplare einreichen. Wird die Dissertation in sonstiger Weise vervielfältigt, sind 100 Pflichtexemplare einzureichen.
- (6) Erfolgt die Publikation in elektronischer Form, als ‚Book on Demand‘ (BOD) oder als Microfiche, muss die Dissertation mit der von der Erstbetreuerin/vom Erstbetreuer zur Veröffentlichung freigegebenen Fassung übereinstimmen. Datenformat, Datenträger und Nutzungsrechte sind mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen. Es ist eine schriftliche Bestätigung der Universitäts- und Landesbibliothek über die Ablieferung der Arbeit in einer der genannten Publikationsformen beizufügen. Bei Publikation in elektronischer Form oder als Microfiche sind außer der jeweiligen Fassung fünf gebundene Computerausdrucke einzureichen, bei Publikation als ‚Book on Demand‘ fünf Buchexemplare.
- (7) Im Fall einer publikationsbasierten Dissertation (s. § 8 Abs. 3 und Anhang B) müssen fünf Pflichtexemplare bei der Universitäts- und Landesbibliothek eingereicht werden, welche die endgültig publizierten Texte mit Rahmentext gemäß Anhang B sowie eine Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers enthalten.

§ 15 Promotionsurkunde

- (1) Ist § 14 Genüge getan, so hat die Promovendin/der Promovend die Promotionsleistungen erfüllt. Es wird eine Promotionsurkunde ausgestellt, die in deutscher Sprache abgefasst ist. Auf begründeten Antrag kann die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt werden. Die Urkunde enthält das Thema und das Prädikat der Dissertation sowie die Gesamtnote der Promotion. Sie wird auf den Tag der letzten mündlichen Prüfung datiert und von der/vom Vorsitzende des Promotionsausschusses sowie vom Dekan des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften unterzeichnet.
- (2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist das Promotionsverfahren beendet und die Promovendin/der Promovend erhält das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (3) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten über die Dissertation und in das Protokoll der Disputation gewährt. Der Antrag sollte innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung der Urkunde beim Prüfungsamt gestellt werden. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aberkennung von Promotionsleistungen erfordern einen gesonderten Beschluss des Promotionsausschusses.
- (2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Promovendin/der Promovend beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Durchführung des Promotionsverfahrens vorsätzlich eine Täuschung versucht oder begangen hat, kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.
- (3) Wird erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, dass die Promovendin/der Promovend im Promotionsverfahren eine vorsätzliche Täuschung versucht oder begangen hat, kann der Promotionsausschuss die Doktorprüfung nachträglich für nicht bestanden erklären. Die Urkunde wird eingezogen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Promovendin/der Promovend hierüber täuschen wollte, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt. Dies muss durch den Promotionsausschuss ausdrücklich bestätigt werden.
- (5) Der Promotionsausschuss kann den Doktorgrad entziehen, wenn die/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Ausführung die wissenschaftliche Qualifikation oder der Doktorgrad missbraucht worden sind.
- (6) Vor der Beschlussfassung ist der Betroffenen/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (7) Dasselbe gilt für die Ehrenpromotion gemäß § 17.

§ 17 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste um die Wissenschaft kann der Doktorgrad *honoris causa* (Dr. phil. h. c.) verliehen werden.
- (2) Das Verfahren zur Ehrenpromotion wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet. Der Antrag muss von mindestens zwei Prüfungsberechtigten gestellt werden und eine eingehende Würdigung der Person im Sinne von Absatz 1 enthalten.
- (3) Die Ehrenpromotion setzt einen einstimmigen Beschluss der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Promotionsausschusses voraus.

- (4) Der Beschluss des Promotionsausschusses über die Verleihung der Ehrendoktorwürde bedarf der Zustimmung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs erforderlich. Das Dekanat kann bestimmen, dass die Abstimmung schriftlich durchgeführt wird.
- (5) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin/vom Dekan des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, wobei die Leistungen und Verdienste der/des Promovierten gewürdigt werden.

§ 18 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit Fächern außerhalb des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften oder mit einer Partneruniversität

- (1) Der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften kann den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil) auch im Zusammenwirken mit anderen Fachbereichen der WWU Münster oder einer Partneruniversität verleihen. Der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften kann auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades einer Partneruniversität mitwirken. Die Durchführung des Promotionsverfahrens setzt eine schriftliche Vereinbarung mit dem betreffenden anderen Fachbereich der WWU Münster oder dem relevanten Fachbereich der Partneruniversität voraus. In der Vereinbarung verpflichten sich beide Fachbereiche, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen, und regeln Einzelheiten des Zusammenwirkens.

§ 19 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Bewerberinnen/Bewerber, die nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren stellen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt hat, nach den Bedingungen dieser Promotionsordnung promoviert werden.

Anhang A

Fachspezifische Sprachkenntnisse für die Zulassung zum Promotionsstudium, fachspezifische Leistungen im Rahmen des Promotionsstudiums für die Zulassung zur Promotionsprüfung, Studienverlaufspläne

Für die einzelnen Fächer sind die nachfolgend aufgeführten Studienvoraussetzungen (v. a. die gemäß § 7 Abs. 2 nachzuweisenden Sprachkenntnisse) sowie das begleitende wissenschaftliche Studienprogramm fachspezifisch aufgeführt. Die Angaben gelten prinzipiell für alle Promotionen, sofern nicht Graduate Schools, Graduiertenkollegien oder entsprechende Einrichtungen in ergänzenden Ordnungen abweichende Regelungen treffen. Fehlende Sprachkenntnisse können während des Promotionsstudiums nachgeholt werden. Soweit funktionale Sprachkenntnisse gefordert sind, werden diese durch den Nachweis von drei Jahren Schulunterricht in der betreffenden Sprache oder dazu äquivalenten Kenntnissen nachgewiesen.

I. Graduate Schools, Graduiertenkollegien und entsprechende Organisationen

In folgenden Graduate Schools werden die Sprachvoraussetzungen und/oder die Leistungen des wissenschaftlichen Begleitprogramms in ergänzenden Ordnungen geregelt:

1. Graduate School of Politics (GraSP)
2. Graduate School of Communication Science (GSCS)
3. Graduate School of Sociology (GRASS)
4. Graduate School of Educational Science (GSER)

II. Fächerspezifische Sprachvoraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudium sowie fachspezifische Leistungen des begleitenden wissenschaftlichen Studienprogramms

1. Erziehungswissenschaft

1. Sprachvoraussetzungen

- Funktionale Sprachkenntnisse in mindestens einer Fremdsprache

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Teilnahme an einem Forschungskolloquium und dort regelmäßige Präsentation der erreichten Arbeitsfortschritte

b. Wahlpflichtleistungen:

- Teilnahme an einer einschlägigen Lehrveranstaltung
- Teilnahme an einer einschlägigen Lehrveranstaltung mit Anfertigung einer schriftlichen Arbeit
- Besuch einer nationalen Fachtagung
- Besuch einer internationalen Fachtagung
- Erwerb extrafunktionaler Kompetenzen (z. B. Sprachkurse, „academic writing“, Didaktik- oder Rhetorikkurse etc.)
- aktive Teilnahme an einer Fachtagung (Verfassen eines Papiers, Veröffentlichung eines ‚grey papers‘, Halten eines Referats oder Vortrags)
- Organisation von Graduate-School-Tagungen
- Assistenz bei einer Lehrveranstaltung
- selbstständiges Abhalten einer Lehrveranstaltung
- Drittmittelanträge (Zuarbeit)
- Drittmittelanträge (Mitarbeit)
- Forschungsaufenthalte oder berufsvorbereitende Praktika im Ausland
- eigenständige Publikation in einer erziehungswissenschaftlicher Fachzeitschrift

- Publikation in Ko-Autorenschaft in einer erziehungswissenschaftlichen Fachzeitschrift oder Herausgeberschrift.

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

2. **Kommunikationswissenschaft**

1. Sprachvoraussetzungen

- Funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und – bei fremdsprachiger Dissertation – in Deutsch

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch einer wissenschaftlichen Tagung mit eigenem Vortrag
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Besuch eines von den Promovierenden selbst organisierten Kolloquiums mit eigenem Vortrag
- Organisation eines Kolloquiums der Promovierenden
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung) ohne Leistungsnachweis
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Hauptseminar) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz
- Besuch einer (auch außeruniversitär möglichen) Methoden- oder Statistikveranstaltung

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

3. **Politikwissenschaft**

1. Sprachkenntnisse

- Die Zulassung zum Promotionsstudium im Fach Politikwissenschaft setzt funktionale deutsche und englische Sprachkenntnisse voraus.

2. Begleitendes Studienprogramm

Der Promovend/die Promovendin schließt bei Aufnahme in den Promotionsstudiengang eine verbindliche schriftliche Betreuungsvereinbarung mit den Betreuerinnen und Betreuern des Dissertationsvorhabens. Darin werden Pflichtleistungen und ein angemessenes optionales, begleitendes Studienprogramm fixiert.

a. Pflichtleistungen:

- Pflichtleistungen sind die regelmäßige, mindestens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Gruppe der Betreuenden mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll.

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch von Fachtagungen mit eigenem Vortrag oder eigener Posterpräsentation
- Organisation wissenschaftlicher Tagungen
- Organisation und/oder Teilnahme an Kolloquien
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudien und Feldforschung
- Publikation von Aufsätzen in Fachzeitschriften und an anderer Stelle
- Abhalten eigener Lehrveranstaltungen
- Besuch von Lehrveranstaltungen (z. B. Vorlesung, Seminar, Übung)
- Teilnahme an Summer Schools, z. B. ECPR Methodenausbildung
- Teilnahme an Veranstaltungen des Promovendenprogramms der Universität
- Teilnahme an berufsvorbereitenden Qualifizierungsmaßnahmen

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

4. **Soziologie**

1. Sprachvoraussetzungen:

- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch
- funktionale Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache

2. Begleitendes Studienprogramm:

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige vorbereitete Einzelbetreuung durch die Gruppe der Betreuenden mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten
- Regelmäßige Teilnahme an einem zweimal jährlich von den Promovendinnen/Promovenden selbst organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin/jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten.

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation eines Kolloquiums
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- Teilnahme an einer von Promovierenden selbst organisierten Lektüregroupe
- Besuch von thematisch einschlägigen Lehrveranstaltungen
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

Anhang B: Fächer oder Einrichtungen, in denen die Anfertigung publikationsbasierter Dissertationen gestattet ist

1. Politikwissenschaft

An die Stelle der Dissertationsschrift kann eine publikationsbasierte Dissertation treten, die folgende Anforderungen erfüllen muss:

1. Sie muss aus mehreren veröffentlichten oder nachweisbar zur Veröffentlichung angenommenen, wissenschaftlichen Arbeiten bestehen, die zusammen einer Dissertationsschrift im Sinne von § 8, Abs. 1 gleichwertig sind.
2. Veröffentlichungen, die zu einer publikationsbasierten Promotion eingereicht werden, müssen in einem thematischen Zusammenhang stehen und zusammen mit einer Zusammenfassung im Umfang von mindestens 9000 Wörtern, in welcher die theoretischen und methodischen Grundlagen sowie die wesentlichen Innovationen und Schlussfolgerungen und ihre Bedeutung für die Disziplin/Teildisziplin dargestellt werden, gebunden eingereicht werden
3. Für eine publikationsbasierte Dissertation sind mindestens sechs Publikationen (Zeitschriftenartikel bzw. Buchbeiträge) erforderlich. Unter diesen müssen mindestens zwei Beiträge in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren (double blind peer review) und mindestens eine internationale Publikation (d. h. eine Publikation, die nicht auf Deutsch oder in Deutschland erschienen ist) sein. Es müssen mindestens drei Publikationen in Alleinautorschaft sein, davon mindestens eine in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift mit Begutachtungsverfahren.
4. Der Zeitraum zwischen dem Datum der Veröffentlichung der jüngsten und dem Datum der Veröffentlichung der ältesten der eingereichten Publikationen darf sechs Jahre nicht überschreiten.
5. Die Begutachtung einer publikationsbasierten Dissertation darf nicht durch Mitautorinnen/Mitautoren vorgenommen werden.

Anhang C: Vorschlag für die Erstellung einer Betreuungsvereinbarung sowie einer Studienvereinbarung bei Individualpromotionen im Sinne von § 6 Absatz 4



Betreuungsvereinbarung¹

zwischen

_____ Promovendin/Promovend

_____ Erstbetreuerin/Erstbetreuer

_____ Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer²

Die beiden Betreuerinnen/Betreuer bilden die individuelle Gruppe der Betreuenden der Promovendin/des Promovenden.

Die Promovendin/der Promovend erstellt im Fach _____ der Westfälischen Wilhelms-Universität eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

Die Dissertation wird als monographische/publikationsbasierte Arbeit (s. Anhang B der Promotionsordnung) erstellt und in

_____ Sprache eingereicht.

Das Promotionsvorhaben wurde zwischen Promovendin/Promovend und Gruppe der Betreuenden intensiv diskutiert und im Konsens ausgearbeitet. Die geplanten Hauptabschnitte der Arbeit an der Dissertation sowie das begleitende Studienprogramm (s. Anhang A der Promotionsordnung) werden in der Studienvereinbarung³ aufgeführt, regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Das Promotionsvorhaben wird in Vollzeit/Teilzeit bearbeitet.

Die Promovendin/Der Promovend und die Gruppe der Betreuenden verpflichten sich zu einer offenen und kooperativen Zusammenarbeit sowie zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftli-

¹ Die Betreuungsvereinbarung wird in der Regel einmal ausgestellt und als Kopie bei der Anmeldung zur Promotion beim Prüfungsamt eingereicht. Bei späterem Eintritt der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers muss sie/er mit Datumsangabe nachgetragen werden.

² Die Zweitbetreuerin/Der Zweitbetreuer kann nachträglich benannt werden; spätestens jedoch im zweiten Studienjahr.

³ Als Muster in Anhang D dieser Ordnung. Die Studienvereinbarung kann den bei der Meldung zur Promotionsprüfung verlangten Nachweis über die im Rahmen des Promotionsstudiums ordnungsgemäß erbrachten Studienleistungen bilden. Bis dahin verbleibt sie bei Promovendin/Promovend und Gruppe der Betreuenden und ist ohne weiteres modifizierbar.

cher Praxis. Zu diesem Zweck werden regelmäßige Gespräche über den Fortgang der Arbeit im Abstand von _____ vereinbart.

Die Promovendin/der Promovend verpflichtet sich, konzentriert und zielorientiert an der Durchführung des Promotionsvorhabens zu arbeiten sowie über Fortschritte und Schwierigkeiten regelmäßig und offen zu berichten.

Die Betreuerinnen/Betreuer verpflichten sich, sich Zeit für Diskussion und Beratung zu nehmen. Alle Bestandteile der Dissertation werden vor der offiziellen Abgabe von der Gruppe der Betreuenden inhaltlich und stilistisch kommentiert.

In Konfliktfällen – etwa bei Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen – werden zwischen den Parteien Gespräche geführt. Beide Parteien können sich zum Zweck der Vermittlung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses wenden. Ist keine Einigung möglich bzw. werden Verpflichtungen dauerhaft verletzt, kann die vorliegende Betreuungsvereinbarung nach Rücksprache mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einseitig schriftlich gekündigt werden.

(Datum, Promovendin/Promovend)

(Datum, Erstbetreuerin/Erstbetreuer)

(Datum, Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer)

Datum, Promovendin/Promovend

Datum, Erstbetreuerin/Erstbetreuer

Datum, Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer

Bestätigung für Anmeldung zur Promotionsprüfung

Es wurden von der Promovierenden/dem Promovierenden alle bis zur Meldung zur Promotionsprüfung vereinbarten Leistungen erbracht. Für die Gruppe der Betreuenden:

Datum, Erstbetreuerin/Erstbetreuer

Siegel

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 11. Januar 2012 und vom 6. März 2012.

Münster, den 16. April 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16. April 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles